

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe



CEMGREEN SILIKATPUTZ

Ausgabedatum	01.06.2017	
Ersetzt Ausgabe vom	07.10.2010	
1. Bezeichnung des Stoffes und des Unternehmens		
1.1.	Produktidentifikator	
	Handelsname	CEMGREEN Silikatputz K transparent/weiß/färbig in Körnungen 1,0/1,5/2,0/3,0mm CEMGREEN Silikatputz R transparent/weiß/färbig in den Körnungen 1,5/2,0 mm
1.2.	Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung	Pastöser, verarbeitungsfertiger Silikatputz zum Verputzen von Wandflächen
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Bezeichnung des Unternehmens	Lasselsberger GmbH
	Straße/Postfach	Wörth 1
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	A-3380 Pöchlarn
	Telefon	+43 (0) 2757/7502 - 0
	Telefax	+43 (0) 2757/ 7502 - 233
	Mail	cemix@cemix.at
	Sachkundiger Bereich	Abteilung Cemix Trockenbaustoffe – Labor/Produktentwicklung
	Mail	wolfgang.wimmer@cemix.at
1.4.	Notrufnummern	
	Vergiftungsinformationszentrale	(VIZ) Wien: +43 (0) 1/406 43 43 (00:00 -24:00)
	Europäische Notrufnummer	112
2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Stoffes	
	Die Zubereitung ist nicht gefährlich im Sinne der Verordnung EG 1272/2008 und weist folgende Einstufung auf:	
	Gefahrenklasse entfällt	Gefahrenkategorie entfällt
	Gefahrenhinweise	
	entfällt	
2.2.	Kennzeichnungselemente	
	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenpiktogramm	entfällt
	Signalwort	entfällt
	Gefahrenhinweise	entfällt
	Sicherheitshinweise	entfällt
2.3.	Sonstige Gefahren	
	Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1.	Stoffe	Nicht zutreffend			
3.2.	Gemische				
Gemisch aus unten angeführten Stoffen und Gemischen. Es enthält Stoffe mit Expositionsgrenzen					
Das Gemisch enthält folgende gefährliche Inhaltsstoffe und Stoffe mit festgelegter Höchstkonzentration in der Arbeitsluft					
	Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
	CAS: 1317-65-3 EG: 215-279-6	Kalkstein	< 70		
	CAS: 16389-88-1	Dolomit	< 40		
	CAS: 13463-67-7 EG: 236-675-5 Registrierungsnummer: 01-2119489379-17-0000	Titandioxid	< 20		
	CAS: 12001-26-2	Glimmer	< 1		
	CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	Quarz (SiO ₂)	< 1	STOT RE 2, H373	
	Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3 Registrierungsnummer: 01-2119456816-28-xxxx	Ethandiol	< 0,6	Acute Tox. 4, H302 STOT RE 2, H373	3
	CAS: 9004-34-6	Cellulose (pure)	< 1		
	Index: 649-466-00-2 CAS: 64742-53-6 EG: 265-156-6 Registrierungsnummer: 01-2119480375-34-0000	Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraction mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]	< 0,5	Asp. Tox. 1, H304	3, 5
	Index: 649-465-00-7 CAS: 64742-52-5 EG: 265-155-0 Registrierungsnummer: 01-2119467170-45-0000	[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraction mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]	< 0,5	Asp. Tox. 1, H304	3, 5
	CAS: 158451-78-6 Registrierungsnummer: 01-0000018624-68-0000	Tetraalkyl Alkylendiamin, Propoxylat	< 0,5	Skin Corr. 1B, H314	
	CAS: 7320-34-5 EG: 230-785-7 Registrierungsnummer: 01-2119489369-18-0000	Kaliumpyrophosphat	< 0,25	Eye Irrit. 2, H319	
	CAS: 112926-00-8	Siliciumdioxid (amorph)	< 0,1		4
	CAS: 69011-36-5 EG: 500-241-6	Tridekanoethoxylat, verzweigte mit 3-5 EO	< 0,05	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 649-465-00-7 CAS: 64742-52-5 EG: 265-155-0 Registrierungsnummer: 01-2119467170-45-0000	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	< 0,1	Eye Irrit. 2, H319	4, 5
Index: 019-002-00-8 CAS: 1310-58-3 EG: 215-181-3 Registrierungsnummer: 01-2119487136-33-0009	Ätzkali	< 0,005	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1A, H314	6
CAS: 3586-55-8 EG: 222-720-6	(Ethylendioxy)Dimethanol	< 0,005	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	
Index: 011-002-00-6 CAS: 1310-73-2 EG: 215-185-5 Registrierungsnummer: 01-2119457892-27	Ätznatron	< 0,005	Skin Corr. 1A, H314	6
CAS: 9011-05-6	Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd	< 0,00275	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	< 0,005	Acute Tox. 3, H301, H311, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	6
Index: 605-001-00-5 CAS: 50-00-0 EG: 200-001-8 Registrierungsnummer: 01-2119488953-20	Formaldehyd ...%	<0,0000 01	Acute Tox. 3, H301+H311+H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Muta. 2, H341 Carc. 1B, H350	1,2,4, 6
Anmerkungen				
1	Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.			
2	Anmerkung D: Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.			
3	Anmerkung L: Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfraktionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.			
4	Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.			
5	Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt			
6	Stoff mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert			
Der Wortlaut der Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen				

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen		
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen	
	Allgemeine Hinweise	Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen informieren Sie den Arzt und übergeben Sie die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt.
	Nach Einatmen	Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern
	Nach Hautkontakt	Stark verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Haut mit viel Wasser und – falls keine Verletzung vorliegt – mit Seife waschen und gut nachspülen (Dusche). Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit reinem Wasser spülen (10 Minuten) und Arzt konsultieren. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich.
	Nach Verschlucken	Bei Bewusstsein Mund mit sauberem Wasser. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Augen	Nicht erwartet
	Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	Atmung	Nicht erwartet
	Verschlucken	Reizung, Unwohlsein
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsblatt vorlegen.	
	Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1.	Löschmittel	
	Geeignete Löschmittel	Löschmittel der Umgebung des Brandes anpassen
	Ungeeignete Löschmittel	Keine Angabe
5.2.	Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren	
	Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (Pyrolyse-) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.	
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung	
	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.	
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1.	Personenbezogene Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
	Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen	
	Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens. Nicht ins Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen lassen.	
6.3.	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
	Reinigungsverfahren	mechanisch aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen (siehe Pkt. 13).

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

6.4.	Verweis auf andere Abschnitte					
	Weitere Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7, zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung siehe Abschnitten 8 und 13.					
7. Handhabung und Lagerung						
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung					
	Staubbildung vermeiden, Aerosole und Dämpfe bei Konzentrationen oberhalb der höchsten akzeptable Konzentration für Arbeitsatmosphäre. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.					
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten					
	Lagerung	Nur an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nur in ungeöffnetem Originalgebilde lagern.				
	Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten				
	Mindesthaltbarkeit	Lagerfähigkeit siehe Angabe auf dem Gebinde				
7.3.	Spezifische Endanwendungen					
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar					
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung						
8.1.	Zu überwachende Parameter					
	Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.					
	Österreich					
	Stoffbezeichnung (Komponenten)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
	Siliciumdioxid (amorph) (CAS: 112926-00-8)		8 Stunden	4 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	GKV 2011
	Glimmer (CAS: 12001-26-2)		8 Stunden	10 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	GKV 2011
	Quarz (SiO ₂) (CAS: 14808-60-7)		8 Stunden	0,15 mg/m ³	Respiratives Aerosol	GKV 2011
	Ethandiol (CAS: 107-21-1)		8 Stunden	26 mg/m ³		GKV 2011
			kurzfristige	52 mg/m ³		
			8 Stunden	10 ppm		
			kurzfristige	20 ppm		
	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)		8 Stunden	67,5 mg/m ³		GKV 2011
			kurzfristige	101,2 mg/m ³		
			8 Stunden	10 ppm		
			kurzfristige	15 ppm		
	Ätznatron (CAS: 1310-73-2)		8 Stunden	2 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	GKV 2011
			kurzfristige	4 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	
	Formaldehyd ...% (CAS: 50-00-0)		8 Stunden	0,6 mg/m ³		GKV 2011
			kurzfristige	0,6 mg/m ³		
			8 Stunden	0,5 ppm		
			kurzfristige	0,5 ppm		
	Ätzkali (CAS: 1310-58-3)		8 Stunden	2 mg/m ³		GKV 2011

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Europäische Union					
Stoffbezeichnung (Komponenten)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL	8 Stunden	52 mg/m ³		EU limits
	OEL	kurzfristige	104 mg/m ³		
	OEL	8 Stunden	20 ppm		
	OEL	kurzfristige	40 ppm		
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL	8 Stunden	67,5 mg/m ³		EU limits
	OEL	kurzfristige	101,2 mg/m ³		
	OEL	8 Stunden	10 ppm		
	OEL	kurzfristige	15 ppm		
DNEL					
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokale Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	83 mg/kg Körpergewicht /Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	40,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	40,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	60,7 mg/m ³	Akute lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	50 mg/kg Körpergewicht /Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	85 mg/kg Körpergewicht /Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Kaliumpyrophosphat					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	
Arbeiter	Inhalation	2,79 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	0,68 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Ethandiol					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	
Arbeiter	Inhalation	35 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	106 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	7 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	53 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen		
Titandioxid					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	
	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

PNEC		
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol		
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	1,1 mg/l	
Meerwasser	0,11 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l	
Süßwassersedimenten	4,4 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,44 mg/kg	
Boden (landwirtschaftlich)	0,32 mg/kg	
Kaliumpyrophosphat		
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,05 mg/l	
Meerwasser	0,005 mg/l	
Ethandiol		
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	10 mg/l	
Meerwasser	1 mg/l	
Wasser (zeitweilige Ausreißer)	10 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	199,5 mg/l	
Süßwassersedimenten	20,9 mg/kg	
Boden (landwirtschaftlich)	1,53 mg/kg	
Titandioxid		
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,127 mg/l	
Meerwasser	1 mg/l	
Wasser (zeitweilige Ausreißer)	0,61 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l	
Süßwassersedimenten	1000 mg/kg	
Meer Sedimenten	100 mg/kg	
Boden (landwirtschaftlich)	100 mg/kg	
Oral	1667 mg/kg	
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
	Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.	
8.2.1.	Persönliche Schutzausrüstung	
	allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Trockene Kleidung tragen, beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
	Atemschutz	Nicht notwendig
	Handschutz / Hautschutz	Die Berührung mit der Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit sind Handschuhe aus Nitrilkautschuk mit CE Kennzeichnung zu tragen. Die Verwendung von Hautpflegemittel nach der Arbeit wird empfohlen.
	Augenschutz	Nicht notwendig
	Körperschutz	Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen
8.2.2.	Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition	Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Nicht in Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

9. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
9.1. Allgemeine Angaben		
Aussehen		Pastös, weiß/evtl färbig durch Pigmentierung
Geruch		arttypisch
Geruchsschwelle		Nicht anwendbar
pH-Wert (20°C)		10,9 – 11,3 (unverdünnt bei 20°C)
Schmelzpunkt		Nicht bestimmt
Siedepunkt		Nicht anwendbar
Flammpunkt		Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit		Nicht anwendbar
Entzündbarkeit		Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen		Nicht verfügbar
Dampfdruck		Nicht bestimmt
Dampfdichte		Nicht bestimmt
Dichte (23°C)		Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit		Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient		Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur		Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur		Nicht bestimmt
Viskosität		Nicht bestimmt
Oxidationseigenschaften		Nicht oxidierend
9.2. Sonstige Angaben		
		Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar
10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen ist das Produkt nicht reaktiv
10.2.	Chemische Stabilität	Stabil bei sachgerechter Lagerung
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen
10.5.	Unverträgliche Materialien	Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand können gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid entstehen
11. Toxikologische Angaben		
11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkung		
	Hinweis	Das Produkt ist als solches nicht geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend der toxischen Gefahren eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Akute Toxizität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen	
Inhalation	LC 50		5 mg/l	4 Std.	Ratte	
[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen	
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>2000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>2000 mg/kg		Kaninchen	
Ätznatron						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		325 mg/kg		Ratte	
Ätzkali						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		333 mg/kg		Ratte	
Kaliumpyrophosphat						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>2000 mg/kg		Maus	
Dermal	LD 50		>7940 mg/kg		Kaninchen	
Ethandiol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>4700 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>3500 mg/kg		Maus	
Inhalation (Aerosol)	LD 50		>2,5 mg/l	6 Std.	Ratte	
Formaldehyd ...%						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>200 mg/kg		Ratte	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		8394 mg/kg		Ratte	
Siliciumdioxid (amorph)						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>10000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen	
Titandioxid						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>5000 mg/kg			
Inhalation	LC 50		>6,82 mg/l			
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		550 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		200-1000 mg/kg		Ratte	
Inhalation	LC 50		>0,31 mg/l	4 Std.	Ratte	
Tetraalkyl Alkylendiamin, Propoxylat						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50	OECD 423	300-2000 mg/kg		Ratte	
Kalkstein						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Ethandiol						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend			Kaninchen		
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend			Kaninchen		
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend			Kaninchen		
Tetraalkyl Alkylendiamin, Propoxylat						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Ätzend					

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Schwere Augenschädigung/-reizung		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Tetraalkyl Alkylendiamin, Propoxylat															
Weg der Exposition		Ergebnis		Expositionszeit		Art									
		ätzend													
Ethandiol															
Weg der Exposition		Ergebnis		Expositionszeit		Art									
		reizend				Kaninchen									
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)															
Weg der Exposition		Ergebnis		Methode		Expositionszeit		Art		Geschlecht					
Dermal		Sensibilisierend						Meerschweinchen							
Keimzell-Mutagenität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Karzinogenität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Ethandiol															
Weg der Exposition		Parameter		Wert		Expositionszeit		Ergebnis		Art		Geschlecht			
Oral		NOAEL		1000 mg/kg Körpergewicht/Tag		24 Monate									
Reproduktionstoxizität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt													
Ethandiol															
Weg der Exposition		Parameter		Wert		Expositionszeit		Spezifisches Zielorgan		Ergebnis		Art		Geschlecht	
Oral		NOAEL		200 mg/kg Körpergewicht/Tag		33 Tage		Niere				Ratte			
Dermal		NOAEL		2200 mg/kg Körpergewicht/Tag		4x5 Tage		Haut				Hund			
Aspirationsgefahr		Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.													

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

12. Umweltbezogene Angaben					
12.1. Toxizität					
Akute Toxizität	Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar				
[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		>100 mg/l		Algen	
LC 50		>100 mg/l		Daphnia (Daphnia magna)	
[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		>100 mg/l		Algen	
EC 50		>100 mg/l		Fische	
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Branchydanio rerio)	
EC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC 50		>100 mg/l	96 Std.	Algen (Desmodesmus subsicatus)	
EC 50		255 mg/l		Mikroorganismen (Bakterie)	
Ätzkali					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		80 mg/l	96 Std.	Fische (Gambusia affinis)	
Ätznatron					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC 50		76 mg/l	24 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
LC 50		145 mg/l	24 Std.	Fische (Poecilia reticulata)	
LC 50		125 mg/l	96 Std.	Fische (Gambusia affinis)	
Kaliumpyrophosphat					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
LC 50		>750 mg/l	96 Std.	Fische (Leuciscus idus)	
LC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
Ethandiol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		72860 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)	
EC 50		>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC 50		6500-13000 mg/l	96 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)	
EC 20		>1995 mg/l	30 Min.	Mikroorganismen	Belebtschlamm
Siliciumdioxid (amorph)					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Lepomis macrochines)	
Titandioxid					

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		>1000 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)	
LC 50	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser
LC 50	OECD 203	>1 mg/l	14 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser
LC 50		>10 mg/l	48 Std.	Fische (Danio rerio)	
LC 50	OECD 203	>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Cyprinodon variegatus)	Salzwasser
LC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	Süßwasser
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC 50		31,7 mg/l	3 Std.	Bakterien	
EC 50		1,02 mg/l	48 Std.	Wirbellose (Daphnia magna)	
EC 50		>1 mg/l	21 Tage	Wirbellose (Daphnia magna)	
LC 50		0,58 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)	
LOAEL		1,6 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)	
NOEC		0,5 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)	
EC 50		0,161 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Biomasse))	
EC 50		0,379 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))	
EC 50		0,166 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)	
NOEC		0,032 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))	
Tetraalkyl Alkyldiamin, Propoxylat					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC 50	OECD 202	10-100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC 50	OECD 201	>100 mg/l	72 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)	
LC 50	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)	
EC 250	OECD 209	>100 mg/l	96 Std.	Mikroorganismen	Belebtschlamm
Kalkstein					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC 50		>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC 50		>1000 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
EC 50		>200 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)	
Chronische Toxizität					
Ethandiol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC		15380 mg/l	7 Tage	Fische (Pimephales promelas)	
NOEC		8590 mg/l	7 Tage	Wirbellosen (Ceriodaphnia dubia)	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Die Angabe ist nicht verfügbar				
	Biologische Abbaubarkeit				
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
					Biologisch schwer abbaubar

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Tetraalkyl Alkylendiamin, Propoxylat						
	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
		OECD 301B	39%	28 Tage		
12.3.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht aufgeführt				
Ethandiol						
	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
	Log Pow	- 1,36				
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
	Log Pow	- 0,486 -0,401				
12.4.	Mobilität im Boden	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar				
12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.				
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar				
13. Hinweise und Entsorgung						
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung					
	Produkt	Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Putzreste an der Luft trocknen lassen				
	Verpackung	Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.				
	Abfallschlüssel-Nr. gemäß Europäischer Abfallkatalog (EAK)	Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.				
		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			oder
		08 02 99	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe) – Abfälle a. n. g.			
		Verunreinigte Verpackungen				
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			
14. Angaben zum Transport						
14.1.	UN-Nummer	Nicht ADR geregelt				
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	unerwähnt				
14.3.	Transportgefahrenklassen	unerwähnt				
14.4.	Verpackungsgruppe	unerwähnt				
14.5.	Umweltgefahren	unerwähnt				
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8				
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	unerwähnt				

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

15. Rechtsvorschriften (Österreich und EU)					
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch				
	<p>Genehmigung: Nicht erforderlich. Einschränkungen bei der Verwendung: Keine. Sonstige Vorschriften EU: Frei von der Kategorie SEVESO (Richtlinie 96/82/EG), enthält keine ozonabbauenden Stoffen und auch keine POP. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG. Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017, zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.</p>				
	Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.				
	<p>[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]</p>				
	<table border="1"><thead><tr><th>Beschränkung</th><th>Beschränkungsbedingungen</th></tr></thead><tbody><tr><td>28</td><td><p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p><ol style="list-style-type: none">Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:<ul style="list-style-type: none">— als Stoffe,— als Bestandteile anderer Stoffe oder— in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:<ul style="list-style-type: none">— die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder— die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist.<p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p><ol style="list-style-type: none">Absatz 1 gilt jedoch nicht für:<ol style="list-style-type: none">Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">— Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,</td></tr></tbody></table>	Beschränkung	Beschränkungsbedingungen	28	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <ol style="list-style-type: none">Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:<ul style="list-style-type: none">— als Stoffe,— als Bestandteile anderer Stoffe oder— in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:<ul style="list-style-type: none">— die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder— die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <ol style="list-style-type: none">Absatz 1 gilt jedoch nicht für:<ol style="list-style-type: none">Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">— Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,
Beschränkung	Beschränkungsbedingungen				
28	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <ol style="list-style-type: none">Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:<ul style="list-style-type: none">— als Stoffe,— als Bestandteile anderer Stoffe oder— in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:<ul style="list-style-type: none">— die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder— die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <ol style="list-style-type: none">Absatz 1 gilt jedoch nicht für:<ol style="list-style-type: none">Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">— Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,				

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	<ul style="list-style-type: none"> — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum. 						
	<p>[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]</p>						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #e1eef6;"> <th style="text-align: left; padding: 2px;">Beschränkung</th> <th style="text-align: left; padding: 2px;">Beschränkungsbedingungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 2px;">28</td> <td style="padding: 2px;"> <p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Stoffe, — als Bestandteile anderer Stoffe oder — in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> — die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder — die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> — Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind, — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 2px;">55</td> <td style="padding: 2px;"> <p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden“.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Beschränkung	Beschränkungsbedingungen	28	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Stoffe, — als Bestandteile anderer Stoffe oder — in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> — die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder — die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> — Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind, — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum. 	55	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden“.</p>
Beschränkung	Beschränkungsbedingungen						
28	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Stoffe, — als Bestandteile anderer Stoffe oder — in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> — die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder — die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> — Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind, — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum. 						
55	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden“.</p>						
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung						
	Wurde nicht durchgeführt						

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

16. Sonstige Angaben	
Sämtliche Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen technischen Wissenstand und entsprechen den österreichischen Verordnungen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die vorhandenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Beachtung der üblichen Arbeitshygiene selbst verantwortlich.	
16.1.	Gefahrenhinweise
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H301+H311+H331	Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
16.2.	Sicherheitshinweise
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
16.3.	Zusätzliche Angaben über die Gefährlichkeit des Gemisches
EUH 208	Enthält Reaktionsmischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
16.4.	Sonstige Vorschriften
Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsschutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 8)	
Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.	
16.5.	Abkürzungen und Akronyme
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationscode für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zum Transport gefährlicher Chemikalien
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Organisation für Normung
LC50	Mittlere letale (tödliche) Konzentration
LD50	Mittlere letale (tödliche) Dosis
LOAEC	niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
Ma%	Massenprozent (w/w)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MFAG	Handbuch der Ersten Hilfe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
NOEL	Höchste Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
ppm	Part per million
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
	VOC	Flüchtige organische Verbindungen
	vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
	Acute Tox.	Akute Toxizität
	Aquatic Acute	Gewässergefährdend
	Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
	Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
	Carc.	Karzinogenität
	Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
	Eye Irrit.	Augenreizung
	Flam. Gas	Entzündbare Gase
	Muta.	Keimzell-Mutagenität
	Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
	Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
	Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
	STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
	STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
16.6.	Datenblatt ausstellender Bereich	Abteilung Labor/Produktentwicklung: Tel.: +43 (0) 2757 7501-236 Mail: wolfgang.wimmer@cemix.at Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Wimmer